

# **EINST UND JETZT**

## **Verein für corpsstudentische Geschichtsforschung e.V.**

### **Satzung des Vereins**

(Fassung vom 10. Juli 2023)

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „EINST UND JETZT – Verein für corpsstudentische Geschichtsforschung e.V. (VfcG)“.
- (2) Der VfcG hat seinen Sitz in Würzburg und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der VfcG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des VfcG ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung über die Geschichte der Hochschulen im deutschen Sprachraum und ihrer Studentenschaft mit besonderer Betonung der Geschichte des Corpsstudententums sowie der Veröffentlichung der Forschungserkenntnisse in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise.
- (3) Der VfcG erfüllt diese Aufgaben durch
  - a) die Herausgabe und Unterstützung der Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen zur Hochschulgeschichte, insbesondere in Form seiner studentenhistorischen Jahrbuchreihe Einst und Jetzt;
  - b) die Unterstützung der Sammlungen und der wissenschaftlichen Bibliothek im Institut für Hochschulkunde an der Universität Würzburg. Die Bibliothek steht in der Orts- und Fernleihe der Universitätsbibliothek Würzburg Interessierten zur Verfügung;
  - c) die Zusammenführung der an der Studentenhistorie Interessierten zu gemeinsamer Arbeit und zu Publikationen.
- (4) Der VfcG ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des VfcG können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen (korporative Mitglieder) werden. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit zu einem Verband oder Verein gebunden.

#### **§ 4 Anfang und Ende der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

- (1) Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (2) Durch die Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags. Es erwirbt hierdurch das Anrecht, je ein Exemplar der gedruckten Veröffentlichungen des Vereins kostenlos zugestellt zu bekommen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung, wobei für den Eingang der Kündigung beim Vorstand eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist,
  - b) durch den Tod einer natürlichen oder das Erlöschen einer juristischen Person oder
  - c) durch den Ausschluss eines Mitglieds.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Entscheidung des gewählten Vorstands verfügt werden, wenn sich ein Mitglied gröblich gegen den Vereinszweck vergeht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht gezahlt wurde. Unterbleibt die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für mehr als ein Jahr, sind Mahnung und Ausschlussandrohung für den Ausschluss nicht erforderlich. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.

(5) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder dem Ausschluss eines Mitglieds kann der Betroffene gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

(6) Ein früheres Mitglied kann wieder aufgenommen werden, wenn der Grund für den Ausschluss beseitigt ist.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Ein besonders um den VfcG verdientes Mitglied kann nach Beendigung eines Vorstandsamtes zum Ehrenmitglied ernannt werden; dies geschieht durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Finanzierung und Mittelverwendung**

(1) Die Finanzierung seiner Zwecke bestreitet der VfcG durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann zu diesem Zweck eine Beitragsordnung beschließen, die Einzelheiten regelt. Die Beiträge sind alljährlich bis zum 31. März fällig.

(3) Die Mittel des VfcG dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Auslagen für den Verein.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Beisitzern.

(2) Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Einer der beiden Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung zum Schriftleiter der Jahrbücher Einst und Jetzt des VfcG gewählt.

Dem Vorstand gehören maximal vier Beisitzer an. Den ersten Beisitzer delegiert der Gesamtausschuss des Verbandes Alter Corpsstudenten e.V., den zweiten Beisitzer der Vorstand des Weinheimer Verbandes Alter Corpsstudenten e.V. Der dritte Beisitzer ist der Custos der historischen Sammlungen des Verbandes Alter Corpsstudenten im Institut für Hochschulkunde an der Universität Würzburg. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, durch einstimmigen Beschluss einen vierten Beisitzer zu kooptieren, dem besondere Aufgaben übertragen werden können. Die Amtszeit dieses Beisitzers endet mit der Amtszeit des Vorstands.

Voraussetzung für die Bekleidung eines Vorstandsamtes ist eine Einzelmitgliedschaft im Verein.

(3) Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel des VfcG im Sinne des Satzungszweckes,
- c) die Führung der Vereinskasse. Für die laufenden Kassenangelegenheiten und die Aufstellung eines Haushaltsplans ist der Schatzmeister alleine vertretungsberechtigt.
- d) die Herausgabe der Jahrbücher Einst und Jetzt sowie eventueller Sonderhefte. Über Annahme oder Ablehnung von Beiträgen sowie Inhalt und Ausgestaltung des Jahrbuches entscheidet der Schriftleiter im Sinne des Satzungszweckes alleine,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

(5) Der Vorstand berät und entscheidet in Sitzungen, die auch telefonisch, digital oder hybrid durchgeführt werden können. Abstimmungen (auch im schriftlichen Verfahren) dürfen nur vorgenommen werden, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von den zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben ist.

(7) Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind.

(8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu kooptieren, das von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des Gesamtvorstandes bestätigt werden muss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese Versammlung ist in der Regel eine Präsenzveranstaltung, sie kann – auf Beschluss des Vorstands – auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Über den Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angaben zum Ort und Zeitpunkt sowie einer Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Versammlung durch den Vorstand auf der Homepage des VfcG mitgeteilt.

(2) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden und des Schriftleiters des Jahrbuches,
- b) Bericht des Schatzmeisters über die Jahresrechnung des Vorjahres,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Feststellung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Bericht des Schatzmeisters über den geplanten Haushalt,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Wahlen, soweit erforderlich.

(3) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für

- a) die Festsetzung der Beiträge bzw. den Beschluss einer Beitragsordnung,
- b) die Wahl eines Ehrenmitglieds,
- c) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Satzungsänderungen,

- e) Beschlüsse über die Auflösung des VfcG und die Verwendung des Vereinsvermögens bzw. die Erfüllung ggf. verbleibender Verbindlichkeiten.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller zum Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres vorhandenen Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. In diesem Fall muss der Vorstand alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Beratungsgegenstände zu der Versammlung einladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des VfcG sowie – soweit möglich – durch elektronische Post an die Mitglieder.

(5) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht für korporative Mitglieder wird durch deren Vorsitzenden oder auf Grund einer schriftlichen Bevollmächtigung ausgeübt. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen, jedoch kann ein erschienenes Mitglied nicht mehr als insgesamt zwei Stimmen auf sich vereinen.

(7) Die Entscheidungen werden – soweit nicht anders bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Wahl in den Vorstand genügt relative Stimmenmehrheit. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen sowie für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Einladungsfrist nach Abs. 1 für die in der Tagesordnung genannten Punkte – mit Ausnahme der Entlastung des Vorstandes – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für eine gültige Entlastung des Vorstandes müssen mindestens fünf nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder anwesend sein.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der Homepage des VfcG zu veröffentlichen.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über Einnahmen und Ausgaben des VfcG sind Jahresrechnungen zu erstellen, die von den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu überprüfen sind.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung sowie des Steuerbescheids des Finanzamtes erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Beschlüsse über die Auflösung des VfcG setzen voraus, dass sie in der fristgerecht veröffentlichten Tagesordnung ausdrücklich genannt werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des VfcG an eine Körperschaft, die möglichst die Ziele der bisherigen Vereinigung weiterverfolgt. Die Bestimmung dieser Körperschaft erfolgt durch die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss ist nur gültig, wenn das zuständige Finanzamt den betreffenden Beschluss genehmigt. Vom Übernehmer des Vermögens ist dieses ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.